

Liga der Wohlfahrtspflege Stuttgart

- Fachausschuss Behindertenhilfe

Körperbehinderten-Verein Stuttgart e.V. · Am Mühlkanal 25 · 70190 Stuttgart

**c/o Körperbehinderten-Verein
Stuttgart e.V.
Sprecher LIGA Fachausschuss**

Achim Hoffer, Albrecht Dengler (bhz)

Telefon: 0711 24 83 74 -110
Email: a.hoffer@kbv-stuttgart.de

Stuttgart, 12. Mai 2020

**Stellungnahme des Liga-Fachausschusses zur Weiterfinanzierung von Angeboten der Eingliederungshilfe bei vorübergehender Abwesenheit
hier: Schreiben des Sozialamtes der LHS Stuttgart vom 29.04.2020
sowie Darstellung der Situation in verschiedenen Leistungsbereichen**

Sehr geehrte Frau Dr. Sußmann,
sehr geehrte Frau Vogel,

für das o.g. Schreiben bedanken wir uns, wir alle stehen vor großen Herausforderungen durch die Corona-Krise und teilen die Sorge und Bemühungen zur Bewältigung der vielfältigen Auswirkungen.

Neben allen organisatorischen dringenden Themen steht für uns der Mensch im Mittelpunkt – hier die Menschen mit Behinderung mit ihrer unterschiedlichen Vulnerabilität und den Notwendigkeiten in der Begleitung. Wir tragen Sorge, dass die Gesundheit, das Recht auf Teilhabe und Teilnahme auch in diesen hochkritischen Zeiten für sehr differenzierte Personengruppen erhalten bleiben und die geschaffenen Strukturen der Leistungserbringung nicht unter den Schließphasen und Phasen der eingeschränkten Kontaktmöglichkeiten leiden oder gar zerschlagen werden.

Nach § 17 SGB I wirken wir gemeinsam als Leistungsträger und Leistungserbringer zum Wohle der Leistungsempfänger. Wir handeln als gemeinnützige Leistungserbringer subsidiär, setzen Aufgaben der öffentlichen Hand um, können keine Gewinne bilden und sind auf die Refinanzierung unserer Leistungen angewiesen.

Wir freuen uns über Aussagen des Bundes und auf Landesebene zu pragmatischen, unbürokratischen Lösungen vor Ort, die wir für wesentliche Leistungsbereiche in gültigen vertraglichen Regelungen wie den § 18 Landesrahmenvertrag SGB XII für Zeiten der vorübergehenden Abwesenheit sehen. Nach § 18 Abs. 3 informiert der Leistungserbringer den Leistungsträger über voraussichtliche Dauer und Grund der vorübergehenden Abwesenheit, bei Tagesstrukturleistungen nach 42 Tagen, bei Leistungen in besonderen Wohnformen nach 30 Tagen. Die vereinbarten Vergütungen werden weiter berechnet, es handelt sich somit um eine Informationspflicht, nicht um Ablaufristen. Bei der Umstellung der Vergütungen wurden 2004 teilweise deutlich längere Abwesenheitszeiten budgetneutral eingepreist, es wurden keine Abwesenheitsgründe ausgeschlossen.

Hinzu kommt, dass es sich bei einer pauschalen Schließungsanordnung für die Leistungsbereiche der Angebote der Tagesstruktur (Leistungstypen I.4.4, I.4.5 und I.4.6) nicht um eine individuelle Abwesenheit oder Nichtinanspruchnahme eines Platzes handelt, wie in § 18 Landesrahmenvertrag geregelt. D.h. der in § 18 geregelte Tatbestand liegt nicht vor, weshalb auch die darin beschriebene Rechtsfolge (z.B. Informationspflicht) nicht zu ziehen ist. Gleiches gilt für den Leistungsbereich des Wohnens in der sogenannten besonderen Wohnform, wenn Menschen nach Aufenthalt außerhalb der Wohneinrichtung aufgrund der Bestimmungen zur Rückverlegung (Quarantäne, ggfls. mit Kohortierung) nicht wieder aufgenommen werden können.

Insofern lehnen wir die im Schreiben 29/2020 von KVJS, Landkreistag und Städtetag empfohlene Kürzung der Vergütungen ab, da diese weder im Einklang mit § 18 des Landesrahmenvertrags nach § 79 SGB XII und den trägerindividuellen Vereinbarungen nach § 123 ff SGB IX stehen noch in der Sache oder wirtschaftlich begründet sind. Außerdem müssen wir in ein Gespräch kommen und Lösungen diskutieren, um die durch die Corona-Krise entstandenen zusätzlichen Aufwendungen zu finanzieren.

In der Folge werden wir auf unterschiedliche Leistungsbereiche eingehen.

Besondere Wohnformen

Als Anbieter von Wohnangeboten in sogenannten besonderen Wohnformen sehen wir uns besonderen Herausforderungen und nie dagewesenen Einschränkungen gegenüber. Haben wir die Ausgestaltung unserer Angebote bislang immer an den individuellen Bedürfnissen der Menschen, deren Bedürfnissen nach Sozialkontakten, deren Bedürfnissen nach ausgewogener Tagesgestaltung, die auch Freizeit und selbstbestimmte Nutzung der Angebote im Sozialraum einbezieht, orientiert, sind nun Verordnungen zu beachten, die das Leben der Menschen weitgehend einschränken. Diese Einschränkung ist den Nutzern unserer Angebote schwer zu vermitteln. Verschärft wird dies durch den Wegfall der Tagesstruktur. Die Gliederung der Tage und der Woche ist aufgehoben. Nicht selten sind Orientierungslosigkeit, Unruhezustände und Angstreaktionen zu beobachten. Bei den Bewohner*innen und den Angehörigen entstehen durch den Wegfall der gewohnten Kontakte emotionale "Mangelzustände", die wir mit zusätzlichen telefonischen Kontakten zu den Angehörigen (teilweise auch per Skype oder ähnliches) ausgleichen müssen.

Um stabile, Struktur gebende Lebenssituationen herzustellen, sind besondere Maßnahmen wie verkleinerte Gruppen, Quarantänebereiche mit doppeltem Personalaufwand, Tagesstrukturleistungen in den besonderen Wohnformen bei geschlossener Tagesstruktur usw. notwendig. Diese schlagen sich vor allem in erhöhtem Personaleinsatz nieder, der je nach Angebotsstruktur nicht oder nur teilweise durch den Einsatz von Personal z.B. aus dem Bereich eines geschlossenen Tagesstrukturangebots ausgeglichen werden kann. Der Bedarf für interne Absprachen und Koordination ist deutlich gestiegen.

Wie eingangs erwähnt sehen wir eine Absenkung der Vergütungen nach 30 Tagen weder im Einklang mit §18 des Rahmenvertrags nach § 79 SGBXII noch in der Sache oder wirtschaftlich begründet. Zum einen ist das Personal nach wie vor im Einsatz, zum anderen lässt sich das Personal in Anbetracht der aktuellen Fachkräfteknappheit und arbeitsvertraglicher Bindungen nicht kurzfristig anpassen und bei Bedarf wieder „hochfahren“.

Schließung von Angeboten der Tagesstruktur

Die Besucherinnen und Besucher von tagesstrukturierenden Angeboten der Eingliederungshilfe (Leistungstypen I.4.4, 4.5 und 4.6) kommen meist aus unterschiedlichen Wohn- und Versorgungsangeboten. Sie kommen zum Teil selbständig mit ÖPNV, zum Teil mit Fahrdiensten zu den Tagesstrukturangeboten. In den Gruppenangeboten treffen diese Menschen täglich für viele Stunden auf engem Raum zusammen. Vor diesem Hintergrund war es zum Schutz dieser besonders vulnerablen Personengruppe und zur Eindämmung der Pandemie folgerichtig, dass die Stadt Stuttgart die Schließung der tagesstrukturierenden Angebote zum 17.03.2020 empfohlen und das Sozialministerium Baden-Württemberg die Beschäftigung und Betreuung von Menschen mit Behinderung in Werkstätten oder anderen tagesstrukturierenden Angeboten für erwachsene Menschen mit Behinderung ab 20.03.2020 per Verordnung untersagt haben. Im Gegenzug sicherte die Stadt Stuttgart in ihrer Schließungsempfehlung vom 17.03.2020 die Weiterzahlung bewilligter Eingliederungshilfeleistungen zu.

Aufgrund des angeordneten Betreuungs- und Beschäftigungsverbots ist es uns Leistungserbringern seit Wochen nicht möglich, tagesstrukturierende Angebote und Dienstleistungen in der vereinbarten Art und Weise zu erbringen. Stattdessen werden mit vorhandenen, teilweise auch zusätzlichen Ressourcen zulässige und im Hinblick auf den Klientenschutz notwendige und angemessene alternative Leistungen erbracht wie Notfallbetreuungsangebote, tagesstrukturierende Angebote in den Wohneinrichtungen der Klienten, aufsuchende Assistenzleistungen, regelmäßige Kontakte, Ansprachen, Bildungs-, Unterhaltungs-, Sport- und Unterstützungsangebote per Post, telefonisch und/oder virtuell bis hin zu Kriseninterventionen/Telefonhotlines. Dabei wird zu meist keine Unterscheidung getroffen zwischen internen und externen Besuchern.

Aus unserer Sicht ist es konsequent, die Weiterzahlung der vereinbarten Vergütungen für tagesstrukturierende Leistungen an die Geltungsdauer der Corona-VO WfbM zu knüpfen. Uns Leistungserbringern ist es untersagt, tagesstrukturierende Angebote in der vereinbarten Weise zu erbringen. Gleichwohl werden die Leistungen auf andere Weise erbracht, werden Prämien für Beschäftigte gezahlt und ihre Sozialversicherungsbeiträge abgeführt.

Wir Anbieter tagesstrukturierender Leistungen sind sehr besorgt um das Wohlergehen unserer Klienten in dieser außergewöhnlichen und für alle Menschen belastenden Zeit. Wir haben daher die Ausnahmeregelungen für die Notfallbetreuung und die Möglichkeiten alternativer Leistungserbringung sehr verantwortungsbewusst umgesetzt; wir werden auch die neuen weitergehenden Ausnahmeregelungen der Corona-VO WfbM verantwortungsbewusst umsetzen. Damit wir dies mit den dafür erforderlichen Ressourcen tun können, sind wir auf eine verlässliche und vollständige Fortzahlung der vereinbarten Vergütungen angewiesen. Denn nur eine starke soziale Infrastruktur kann eine qualitativ hochwertige und dem Infektionsschutz entsprechende Leistung erbringen.

SBBZ mit Internat

Die gleiche Problematik trifft uns im Bereich der SBBZ mit Internat. Auch hier sind Kinder aktuell zuhause, u.a. auch weil sie zu besonderen Risikogruppen zählen und die Eltern derzeit den Internatsaufenthalt nicht wünschen. Trotzdem stimmt auch hier die Aussage nicht, dass wir keine Leistung erbringen, Wir halten den Platz frei, halten Kontakt zu den Eltern und sind vor allem jederzeit aufnahmebereit unter erschwerten Bedingungen. Auch hier stellt sich dann wieder die Situation der kleinen Gruppen, die nicht mit geringerem Personalaufwand betreut werden können. Eine Nachtwache bleibt beispielsweise eine Nachtwache, unabhängig davon, ob wir 5 oder 20 Kinder betreuen müssen.

Schul- und Kindergartenbegleitungen, Nachmittagsbetreuung an Schulen

Seit dem 16.03.2020 sind die Schulen geschlossen und in den Kindertagesstätten/Kindergärten nur Notbetreuungen unter bestimmten Auflagen möglich. In der Regel sind die Kinder mit Behinderung zu Hause. Damit finden keine Schul- und Kindergartenbegleitungen durch Integrationshelfer und auch keine Nachmittagsbetreuung an der Schule statt. Die Mitarbeiter*innen der einzelnen Träger sind teilweise in anderen Angeboten (z.B. Wohnangeboten) eingesetzt.

Der jeweilige Erstattungsbetrag für die Leistungen der Schul- und Kindergartenbegleitung bemisst sich am Bewilligungsbescheid des Leistungsträgers der Eingliederungshilfe bzw. Schule für das anspruchsberechtigte Kind oder - im Fall der über das Schulverwaltungsamt den Klassen zugeordneten Assistenzkräfte - an der monatlich erbrachten Anzahl an Assistenzstunden zum aktuell vereinbarten Stundensatz. Bis heute konnten wir nicht in Erfahrung bringen, wie mit den Kostenerstattungen an die Leistungserbringer für die Zeit der coronabedingten Schließung der Angebote verfahren wird. Dies trifft auch auf die Nachmittagsbetreuung zu. Die Schnittstelle Schulverwaltungsamt zur Eingliederungshilfe stellt sich für uns Leistungserbringer nach wie vor als problematisch dar, da nach wie vor die Zuständigkeit auf die jeweils andere Abteilung geschoben wird. Wir bitten Sie diesbezüglich um Klärung.

Wir gehen jedoch davon aus, dass sich die Vergütung der Leistungen an die Träger an Umfang und Höhe nicht verändert und in vollem Umfang weitergewährt wird, auch für die Zeit, in denen wir an einer Leistungserbringung (z.B. auf Grund der Schulschließung) gehindert waren.

Familientlastende Dienste

Die Familientlastenden Dienste (z.B. Tagesbetreuung für Kinder/Jugendliche mit Behinderung, Ambulante Dienste, Kurzzeitbetreuungen) sind seit dem 16.03.2020 geschlossen bzw. nur sehr eingeschränkt möglich. Die Mitarbeiter*innen arbeiten teilweise in den Wohnangeboten mit, bauen ihre Mehrarbeitszeiten ab oder sind mangels Einsatzmöglichkeiten zu Hause. Wo dies möglich ist, halten wir Kontakt zu den Familien, stützen sie telefonisch/virtuell und einzelne Leistungsanbieter erbringen in einigen Fällen auch individuelle Unterstützungsleistungen in der Familie selbst. Wir gehen davon aus, dass der städtische Zuschuss für Familientlastende Dienste ungekürzt weitergewährt wird. Zur Finanzierung der Tagesbetreuung werden jedoch auch Teilnehmerbeiträge erhoben, die durch die coronabedingte Schließung weggebrochen sind. Dieser Beitrag der Teilnehmer ist zur Finanzierung des Angebotes notwendig. Ohne diesen Anteil könnte der Leistungserbringer dieses Angebot nicht anbieten bzw. aufrechterhalten. Wir gehen davon aus, dass ein entstandener Fehlbetrag zur Finanzierung der Dienste als einmaliger Zuschuss durch die Stadt Stuttgart beantragt werden kann bzw. gewährt wird.

Dieses gilt uneingeschränkt auch für die Angebote der Kurzzeitbetreuungen am Wochenende oder in den Ferien die bis dato auf Grund der Corona-Verordnung bei einigen Leistungserbringern geschlossen sind. Leistungserbringer, die ihre Angebote weiterhin erbringen, sehen sich zusätzlichen personellen Anforderungen z.B. wegen der Einrichtung von Quarantänebereichen und demzufolge Trennung des Personals gegenüber.

Bildungs- und Begegnungsstätten

Die Bildungs- und Begegnungsstätten sind ebenfalls seit dem 16.03.2020 geschlossen. Die Mitarbeiter*innen der Träger arbeiten an diversen Einsatzstellen, z.B. in den Wohnangeboten, da alle Bewohner sowohl in den besonderen Wohnformen als auch im Ambulant Betreuten Wohnen

auf Grund der Werkstattschließungen ständig anwesend sind. Zur Vermeidung von Krisensituationen wird hier vermehrt Personal eingesetzt.

Wir gehen davon aus, dass der städtische Zuschuss ungekürzt weitergewährt wird. Zur Finanzierung des Personals werden aber auch Teilnehmerbeiträge erhoben, die durch die Schließung weggebrochen sind. Wir gehen davon aus, dass dieser Fehlbetrag „Teilnehmerbeiträge“ über SodEG und der Differenzbetrag bei der Stadt Stuttgart als einmaliger Zuschuss geltend gemacht werden kann.

Sonderfahrdienste

Auch im Bereich der Sonderfahrdienste für Menschen mit Behinderung kommt es zu erheblichen Einnahmeeinbußen. Die Fahrer und Fahrzeuge werden nur noch für absolut notwendige Arztfahrten oder zur Aufrechterhaltung der angebotenen Notfallbetreuungen einzelner Leistungserbringer eingesetzt. Da die Kund*innen der Fahrdienste sich ansonsten an die Aufforderung halten, Sozialkontakte zu meiden und z.B. meist auch nicht mehr selbst einkaufen gehen, fallen mehr als 2/3 der Fahraufträge weg. Die Fahrer und die laufenden Sachkosten sind deshalb nicht mehr refinanziert. Viele der privaten Anbieter entlassen aufgrund der krisenbedingten Einnahmeausfälle ihre Fahrer*innen. Wir gehen davon aus, dass die Einnahmeausfälle über SodEG und der Differenzbetrag bei der Stadt Stuttgart als einmaliger Zuschuss geltend gemacht werden kann.

Unabhängig von der individuellen Situation der Leistungserbringer, bitten wir als LIGA Fachausschuss um ein Gespräch mit Ihnen als Vertretung des örtlich zuständigen Leistungsträgers und freuen uns auf gemeinsame pragmatische Lösungen.

Mit freundlichen Grüßen im Namen aller Mitglieder des LIGA-FA Behindertenhilfe

Achim Hoffer Körperbehinderten-Verein Stuttgart e.V. | Geschäftsführer
 und **Albrecht Dengler** bhz Stuttgart e.V. | Pädagogische Leitung
 Sprecher Liga-Fachausschuss Behindertenhilfe

Irene Kolb-Specht bhz Stuttgart e.V. | Vorstandsvorsitzende
Beate Lachenmaier Caritasverband für Stuttgart e.V. | Bereichsleitung Behindertenhilfe
Gerhard Sohst Caritasverband für Stuttgart e.V. / Leiter Neckartalwerkstätten (WfbM)
Heike Gennat Diakonie Stetten | Geschäftsbereichsleitung Leben Wohnen Regional
Jürgen Armbruster eva Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V. | Vorstand
Reinhard Bratzel Lebenshilfe Stuttgart e.V. | Vorstandsvorsitzender
Peter Francisci Liebenau Therapeutische Einrichtungen gGmbH | Gesamtleitung St. Damiano
Roland Flaig Nikolauspflge - Stiftung für blinde und sehbehinderte Menschen | Vorstand
Kay Wuttig Therapeuticum Raphaelhaus e.V. | Geschäftsführer
Brigitte Göltz Wohnanlage Fasanenhof gemeinnützige GmbH | Geschäftsführung

Das Schreiben zur Kenntnisnahme an:

Mitglieder des Sozial- und Gesundheitsausschusses des Gemeinderats der Stadt Stuttgart